

Zur Trennung von Staat und Kirche

Autor(en): **Briner, Lukas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **74 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-165284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LUKAS BRINER,
geboren 1947, studierte
Rechtswissenschaften
und promovierte 1973
mit einer gemeinde-
rechtlichen Disserta-
tion. Seit 1979 ist er
bei der Zürcher Handels-
kammer tätig. Heute als
stellvertretender Direk-
tor. 1970 bis 1974
gehörte er der refor-
mierten Kirchenpflege
Herrliberg an, 1986 bis
1991 dem Gemeindepar-
lament von Uster, das
er während eines Jahres
präsiidierte. 1991 wurde
er als Mitglied der FDP-
Fraktion in den Zürcher
Kantonsrat gewählt.

ZUR TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE

Über die Trennung von Staat und Kirche wird im Kanton Zürich eine weitere Volksabstimmung stattfinden. Die grundsätzliche Frage ist daher besonders aktuell, auch wenn das Thema nicht neu ist.

Mit Blick auf die Geschichte der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich könnte man etwas pointiert sagen: Die Trennung von Kirche und Staat hat 1963 stattgefunden; heute geht es um die Scheidung. Mit dem damaligen Kirchengesetz erhielt die reformierte Kirche – gleichzeitig mit der katholischen Kirche aufgrund eines separaten Gesetzes – eine eigene Rechtspersönlichkeit. Zuvor hatten Kirche und Staat seit der Reformation während rund 300 Jahren eine Einheit gebildet; sie waren eine einheitliche Körperschaft, und die weltlichen Organe amtierten auch als kirchliche Organe. Erst die Mediationsverfassung von 1803 schuf kirchliche Instanzen mit eigenen Kompetenzen, wobei aber die Einheit erhalten blieb. Mit dem erwähnten Kirchengesetz von 1963 entstanden erstmals auf kantonaler Ebene kirchliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Vielfältige rechtliche Beziehungen blieben freilich erhalten.

Eine Lösung dieser rechtlichen Bande wurde bereits bei der Beratung der heutigen Kantonsverfassung von 1869 diskutiert, aber verworfen. 1977 fand erstmals ein Urnengang über eine Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche statt. Das Ergebnis war überaus deutlich: Mit rund 227 000 gegen 82 000 Stimmen wurde die Initiative abgelehnt. Ähnlich erging es einer analogen Initiative auf Bundesebene im Jahre 1980. In der Folge wurden im Kanton Zürich immerhin die Kirchengesetze revidiert. Dadurch ergab sich eine grössere Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat. 1982 sodann scheiterte eine Vorlage in der Volksabstimmung knapp, welche die staatliche Anerkennung weiterer religiöser Gemeinschaften vorsah und die Kirchen ermächtigt hätte, in ihrem Bereich das Stimmrecht auch Ausländern zuzugestehen.

Am 13. Juli 1993 wurde mit 10 490 be-
glaubigten Unterschriften die Volksinitia-
tive «Trennung von Staat und Kirche» ein-
geregelt. Sie verlangt eine Änderung von
Artikel 64 der Kantonsverfassung in fol-
genden neuen Wortlaut:

*«Die Glaubens-, Gewissens- und Kultus-
freiheit ist nach Massgabe des Bundesrechts
gewährleistet.*

*Staat und Kirche sind getrennt. Für alle
Religionsgemeinschaften gelten die Bestim-
mungen des Privatrechts.»*

Für die Umsetzung der Trennung sieht
der Initiativtext eine Übergangsfrist von
10 Jahren vor. – Die Begründung zur In-
itiative weist auf den Mitgliederschwund
der Landeskirchen hin, den sie auf die
Vernachlässigung der ursprünglichen Auf-
gaben der Kirche – Seelsorge und Verkün-
digung – zurückführt. Eine echte Erneue-
rung der Kirchen könne nur erreicht
werden, wenn als Folge einer Trennung
von Staat und Kirche alle staatlichen
Privilegien der Kirchen aufgehoben wür-
den. Die Ausdehnung solcher Privilegien
auf andere Glaubensgemeinschaften sei
gescheitert, weil damit konsequenter-
weise auch Glaubensgemeinschaften aus
anderen Kulturkreisen vom Staat hätten
unterstützt werden müssen. Die Rechts-
gleichheit zwischen den Glaubensgemein-
schaften könne nur auf *einem* Weg
erreicht werden, nämlich durch die Tren-
nung von Staat und Kirche. Dass die Kir-
chen für konkrete Dienstleistungen kul-
tureller oder sozialer Art vom Staat
entschädigt würden, schliesse die Initia-
tive nicht aus.

In einem Bericht zur Trennungsfrage
erinnerte die Regierung unter anderem
daran, dass Zürich seine geschichtliche
Identität nicht zuletzt der Reformation
*Zwingli*s und deren Folgen verdanke. Die
gegenseitige Durchdringung von christ-
lich-religiöser und säkularer Kultur sei

auch in politischer Hinsicht vielschichtig und trotz allem Wandel noch überaus spürbar. Aufgabe des Staates müsse es sein, sowohl dieser Tradition als auch dem fortschreitenden Wandel Rechnung zu tragen. Die Kirchen böten in kritischen Lebenssituationen, in denen der Mensch mit den Grundfragen des Daseins konfrontiert sei, wertvolle Dienste, und sie gewährten einen Schutz gegen die überhandnehmende Individualisierung, welche zur Vereinsamung der Menschen führe. Die aus der Zusammenarbeit mit dem Staat entstandenen öffentlichen Kirchgemeinden, in welchen die demokratischen Formen gepflegt würden, würden im Falle einer Trennung wegfallen. Schliesslich würden die Auflösung der Kirchgemeinden und die weitere Verwendung der Kirchengüter sehr schwierige Aufgaben stellen. In einem Ausblick trägt der regierungsrätliche Bericht der zunehmenden Säkularisierung insofern Rechnung, als er den staatlichen Einzug der Kirchensteuern überdenken und das Stimmrecht für ausländische Staatsbürger erneut prüfen lassen will.

Inzwischen ist die interne politische Diskussion in vollem Gange. Interessant ist, dass die Meinungen quer durch die Fraktionen geteilt sind. Immerhin stammen diesmal die Initianten aus dem bürgerlichen Lager, während namhafte Vertreterinnen und Vertreter der Linken den Status quo verteidigen. Bei der letzten Trennungsdiskussion traten die Bürgerlichen recht geschlossen für die öffentlich-rechtlichen Kirchen ein, während die Opposition hauptsächlich aus Linkskreisen kam. Der immer wieder betonte Mitgliederschwund der anerkannten Kirchen mag den Initianten Anlass gegeben haben, sich diesmal Erfolg für ihr Anliegen auszurechnen. Gespräche zeigen aber, dass viele Sympathisanten einer Trennung ihre persönliche Haltung in Glaubensfragen seit den siebziger Jahren nicht geändert haben, wohl aber ihre Beurteilung der Institution Kirche: Sie haben – ob zu Recht oder zu Unrecht, bleibe dahingestellt – den Eindruck, die Kirchen gebärdeten sich heute allzu politisch und ihre Vertreter nähmen dabei vorwiegend linke Standpunkte ein. Solche Argumente kommen in den offiziellen Beratungen der politisch gemischten Gremien naturgemäss weniger zum Ausdruck, was nicht heisst, dass sie nicht

.....

Aufgabe des Staates müsse es sein, sowohl der Tradition der Landeskirchen als auch dem fortschreitenden Wandel Rechnung zu tragen.

.....

ernst genommen werden sollten. Einen breiten Raum werden hingegen die finanziellen Aspekte einnehmen; schliesslich mangelt es unserem Staat zurzeit massiv an Geld. Die komplexe Frage der sogenannten historischen Rechtstitel gehört in diesen Zusammenhang, aber auch die Frage der Kirchensteuern der juristischen Personen. Der Vorstand der Freisinnig-demokratischen Kantonalpartei hat sich für einen Gegenvorschlag ausgesprochen, welcher in Richtung der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften gehen und die kirchliche Steuerpflicht der juristischen Personen aufheben soll. Linke Kreise liebäugeln mit der Idee einer Kultussteuer, welche nach Wahl der steuerpflichtigen Person einer Kirche oder einer sozialen Einrichtung zugute kommen würde.

Formell geht es um eine institutionelle und organisatorische Frage. Im Innern jedes Diskussionsteilnehmers aber ist das Organisatorische eng verknüpft mit dem ganz persönlichen Glauben oder Nichtglauben. Die berühmte Frage Gretchens an Faust, wie er es mit dem lieben Gott halte, ist den Mitgliedern der vorberatenden Kommission und dem Kantonsrat nicht gestellt; dennoch leiten aus ihrer individuellen, persönlichen Antwort auf diese Gretchenfrage die meisten ihre Stellungnahme ab. Ein solches Gespräch, in welchem Motive und Argumente oft nicht deckungsgleich sind, ist schwer zu führen. ♦

LUKAS BRINER

SPLITTER

Weil dem sozialen Gebilde ein Dasein in der Zeit zukommt, muss es mit dem Unerwarteten ebenso rechnen, wie es auf das Herkömmliche zählen kann. Es muss dauernd in der Lage sein, den Sinn und Zweck, um dessentwillen es besteht, zu verwirklichen. Das geschieht im günstigsten Falle nie anders als durch eine schöpferische Neubesinnung auf den Sinn der Ordnung.

HANS BARTH, *Die Idee der Ordnung*, Zürich 1958, S. 216